

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel, Einzelfortschreibung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der VG Südeifel, Bereich Irrel, Ortsgemeinde Eisenach, Bereich „Ober dem Menninger Weg“; Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ortsgemeinde Eisenach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober dem Menninger Weg“. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Südeifel hat eine entsprechende Änderung/Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Teilflächennutzungsplan „Irrel“ im Bereich der Gemeinde Eisenach, „Ober dem Menninger Weg“ beschlossen.

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die heutigen Erfordernisse. Mit ihr soll die Änderung von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in ein „Sondergebiet Baustoffrecycling und Bodenaufbereitung“ ermöglicht werden.

Ziel der Änderung ist die Festlegung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Baunutzungsverordnung für die Flurstücke:

Gemarkung Eisenach, Flur 8, Flurstücke-Nr. 12/1 (tlw.), 139/1 (tlw.), 12/5, 13/2 (tlw.), 143/2 (Weg, tlw.), 18 (tlw.), 144 (Weg, tlw.) und 14/2 (tlw.).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügtem Lageplan.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen bei der Verwaltung in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich zum 15.06.2018. Die Öffentlichkeit wurde somit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die berührten benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der vorliegende Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes beruht auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 21.06.2018. In dieser Sitzung beschloss der Verbandsgemeinderat Südeifel die Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und berührter benachbarter Gemeinden gemäß §§ 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB.

Die Planentwurfsunterlagen einschließlich Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen hierzu in der Zeit vom

vom 11.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Standort Irrel, Zimmer 003, Auf Omesen 2, 54666 Irrel während der Dienststunden wie folgt öffentlich zur Einsichtnahme aus: von montags bis mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr; donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr. Ansprechpartnerin bei der Verbandsgemeinde ist Frau Janine Fischer, Tel.: 06525-7923212.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Planentwurfsunterlagen sind fortan sowie für den Zeitraum der o.a. Auslegungsfrist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Südeifel unter www.vg-suedeifel.de; Rubrik: „Aktuelles“ – „Bauleitplanverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen, die zur Bewertung des Planentwurfes relevant sind, sind zurzeit verfügbar:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB incl. Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach 3 1a BauGB, erstellt durch das Büro für Landespflege Landschaftsarchitekt E. Sonntag, Moselstraße 14, 54340 Riol, mit Angaben zu planungsrelevanten Fachplänen und mit Beschreibungen und

Bewertungen der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere,, Artenschutz, geschützte Flächen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung, Kultur und Sachgüter.

- Schalltechnische Berechnung zum Betrieb einer Brecheranlagen ehemaligen Steinbruch, Gemeinde Eisenach, erstellt von hydrodat, W. Hentges & M. Müller, Westpark 13, 54634 Bitburg zu den zu erwartenden Geräuschemissionen.

Wesentliche Informationen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zu folgenden Umweltbelangen:

- Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 04.06.2018 zu Kultur- und Sachgütern, hier Flächen der Anlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die nach den §§2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen.
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 07.06.2018 mit Angaben zu Bergbau/Altbergbau, Boden und Baugrund und mineralische Rohstoffe unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 04.12.2017
- Schreiben der Landwirtschaftskammer - Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier vom 24.05.2018 zu agrarstrukturellen Belangen in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Über den Inhalt der Entwurfsunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

54673 Neuerburg, den 22.01.2019
Verbandsgemeinde Südeifel
(Siegel)
gez. Moritz Petry, Bürgermeister